

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Bezugspreis: vierteljährlich 36 Mark, unter Kreuzband 54 Mark  
 Eingezeichnet in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
 Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6  
 Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Juli.  
 Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 12 Mark,  
 Gratulationen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

## Bekanntmachung.

### Beitragsregelung bis zum Inkrafttreten des neuen Statuts.

Der Verbandstag beschloß, daß vom 1. Juli ab bis zum Inkrafttreten des Statuts die bisher vom Hauptvorstand herausgegebenen fakultativen Beiträge als Pflichtbeiträge gelten und demnach von allen Mitgliedern ab 1. Juli ihrem Einkommen entsprechend zu zahlen sind.

Dem Einkommen entsprechend sind die neuen Beiträge wie folgt festgesetzt:

Bis zu einem Wocheneinkommen von 400 Mk. 4 Mk. Beitrag, für je weitere 120 Mk. Wocheneinkommen je weitere 2 Mk. Beitrag, ab 1600 Mk. Wocheneinkommen steigt der Beitrag um 2 Mk. schon bei einem weiteren Einkommen von 100 Mk.

Bis jetzt sind fakultative Beiträge bis zu 16 Mk. herausgegeben, und zwar zu 8, 10, 12, 14 und 16 Mk. Ab 1. Juli sind demnach dem Einkommen entsprechend diese Beiträge zu zahlen.

Die bisher geleisteten freiwilligen (fakultativen) Beiträge und auch die erst ab 1. Juli geleisteten kommen in bezug auf die Unterstützungsrechte laut Verbandsbeschluss voll in Anrechnung.

### Erhöhung der Sitzungsgelder.

Der 21. Verbandstag hat mit sofortiger Wirkung die Erhöhung der Sitzungsgelder beschlossen. An den Grundätzen des Beschlusses des 20. Verbandstages (siehe Protokoll Seite 51) wurde nichts geändert.

Die Sätze in Ziffer 2 dieses Beschlusses werden auf 15 Mk., die Sätze in Ziffer 3 auf 30 Mk., die Sätze in Ziffer 4 und 5 dieses Beschlusses bis zu 50 Mk., und zwar je zugänglich Fahrt erhöht.

Der Verbandsvorstand.

## Der Verbandstag in Dresden

hat am Sonnabend, den 17. Juni, seine Arbeiten beendet. Er hat in finanzieller Beziehung nicht das gebracht, was viele erhofften, dennoch kann man annehmen, daß die finanzielle Grundlage unserer Organisation nun eine gesunde werden wird. Und das war zunächst die Hauptaufgabe des Verbandstages; alles andere hängt von guten Finanzen ab, die, das ist nicht zu bezweifeln, auch den Geist der Entschlossenheit der Mitglieder beeinflusst, richtig gesagt, mit diesem konform geht. Wer für seine Organisation die nötigen Mittel bereit stellt, der ist auch beherrscht von dem richtigen Organisationsgeist, der hat nicht nur den Mut zur ausreichenden Beitragszahlung, der hat auch den Mut einzuspringen und mit seiner Person einzustehen, wenn die Organisation ruft, wenn das Organisationsinteresse, sein eigenes Interesse es verlangt. Weiß er doch, daß er selbst dazu beigetragen hat, zum Kampfe die nötigen Mittel zu beschaffen, im Kampfe auszuhalten. Dies vorweg.

Die Eröffnung des Verbandstages am 11. Juni geschah in Anwesenheit der 74 Delegierten, der Vorstandsmitglieder, der laut Statut verpflichteten Bezirksleiter, der Beiratskommission, des Redakteurs und des Ausschuhvorsitzenden. Gäste waren anwesend: Schifferstein vom Schweizerischen Verband, Lauwers vom belgischen Verband, Kriesch vom Oesterreichischen Verband, Siena und Klinger von den tschechischen bzw. deutschen Verbänden in der Tschechoslowakei, Hansen vom dänischen Brauereiarbeiterverband. Außerdem waren noch zwei Kollegen aus Belgien erschienen: Heckers aus Siege und Leveque aus Mons. (Der Vorsitzende des Oesterreichischen Verbandes, Etejan Huppert, erschien im Laufe der Tagung.) Die Begrüßungsworte der Gäste zeugten von treuer Kameradschaft und Anerkennung für die deutsche Organisation. Der Vorsitzende des Ortsauschusses, Tempel, hieß den Verbandstag willkommen und auch der Ministerpräsident Buch ließ es sich nicht nehmen, die Vertreter ihrer Organisation, mit der er früher schon zusammen gewirkt hat, zu begrüßen und der Tagung besten Erfolg zu wünschen.

Die ernste Arbeit begann am Montag. Erstattung der Geschäftsberichte, anschließend ausreichende und bei aller Vielfältigkeit anregende Diskussion, die damit endete, daß dem Gesamtvorstand, also auch dem Kassierer, dem Redak-

teur und dem Ausschuhvorsitzenden einstimmig Entlastung erteilt wurde.

Dann stieg man hinein in die Beratung der Anträge über Regelung der Beiträge und der Unterstützungen und aller übrigen das Statut betreffenden Anträge, die mit einem ausführlichen Referat des Kollegen Badert eingeleitet wurde, mit dem vorliegenden Satzungsentwurf als Grundlage. Der Referent sowie die dann folgenden zahlreichen Diskussionsredner wünschten fast allgemein eine Regelung der Beiträge in einer Form, daß unsere Finanzen den Verhältnissen entsprechend gesund werden. Die ganzen Anträge zu dieser Materie wurden einer Kommission überwiesen, die dem Verbandstag eine entsprechende Vorlage machen sollte.

In geschlossener Sitzung, die fast einen ganzen Tag dauerte, verhandelte dann der Verbandstag über Lohnbewegungen, Streiks und Lohnpolitik; die vom Hauptvorstand hierzu vorgelegten Leitsätze wurden einstimmig angenommen.

Anschließend an den Bericht vom Internationalen Kongress beschloß der Verbandstag einstimmig, der Internationalen Union der Lebens- und Genussmittelarbeiter beizutreten; der vorläufige Beitritt war schon auf dem Kongress in Zürich im Jahre 1920 erfolgt.

Am Mittwoch folgte das Referat Wissell über „Wirtschaftsräte“. Das Referat und die anschließende Diskussion werden wir des großen Interesses halber für diese Fragen veröffentlichen. Die zu diesem Thema vorliegenden Anträge, die Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft forderten, wurden gegen wenige Stimmen abgelehnt, dagegen wurde der zweite Teil eines dieser Anträge: „Einführung für die 10 Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ einstimmig angenommen. Der Bericht des Brauereidirektors Richter über die Gesellschaftsbrauerei Augsburg beschloß den Tag.

Am nächsten Verhandlungstag unterbreitete die Kommission für Regelung der Beiträge und Unterstützungen ihre Vorlage, zugleich auch die von ihr vorgeschlagenen Änderungen des Satzungsentwurfs. Lange Diskussionen, Rückverweisung der Vorlage an die Kommission, weil über die Beiträge keine Einigung erzielt werden konnte. Die abgeänderten Beitragsvorschläge wurden dann in namentlicher Abstimmung mit 57 gegen 14 Stimmen, welchen die Vorlage sicher „nicht weit genug“ ging, angenommen. Hierzu wurde übernommen die Bestimmung des § 7 des alten Statuts, bezüglich der Bierablösung. Beschlossen wurde aber zugleich in Rücksicht darauf, daß einige Zahlstellen von dem fakultativen Beitrag, der schon in zwei Serien ausgegeben wurde, auch jetzt noch keinen Gebrauch gemacht haben, daß ab 1. Juli die bisher herausgegebenen fakultativen Beiträge Pflichtbeiträge sind und dem Wocheneinkommen entsprechend ab 1. Juli gezahlt werden müssen. Die Beiträge sind wie folgt festgesetzt:

Bis 400 Mk. Wocheneinkommen 4 Mk. Beitrag; der Beitrag steigt dann bei jeweils 120 Mk. höherem Wocheneinkommen immer um 2 Mk., von 1600 Mk. Wocheneinkommen ab steigt der Beitrag schon bei weiteren 100 Mk. Wocheneinkommen um 2 Mk.

An Unterstützungen wurden festgesetzt: Streikunterstützung für das streikende Mitglied das 4½fache des Wochenbeitrages pro Tag, für die Frau das 0,5fache und für jedes Kind unter 15 Jahren das 0,3fache des Wochenbeitrages pro Tag. Mitglieder mit einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 13 bis 52 Wochen erhalten ⅔ des obengenannten Beitrages.

Das Eintrittsgeld beträgt in allen Beitragsklassen 5 Mk., desgleichen Ersatzbücher oder -karten, für Lehrlinge 2 Mk.

Die unbegründete Befürchtung mancher Zahlstellen über ihr Lokalkassenermögen wird nun hoffentlich beseitigt sein durch den Beschluss, daß über das Lokalermögen die Ortsvereine verfügen.

Für Beiträge an die Ortsauschüsse erhalten die Zahlstellen 50 Pf. pro Mitglied und Quartal.

Im Rahmen der Vorlage der Statutenberatungskommission kamen noch folgende wesentlichen Anträge zum Beschluss:

Zu den Bezirkskonferenzen kann bis zu 500 Mitgliedern: eines Ortsvereins 1 Delegierte auf Verbandskosten entsandt werden, bei mehr als 500 Mitglieder 2 Delegierte.

Bei der Wahl zum Verbandstag entfallen auf 1000 Mitglieder 1 Delegierter, bei mehr als 500 Mitglieder über das volle Tausend hinaus ein weiterer Delegierter.

Die Wahlen zum Verbandstag usw. können auch in Betrieben vorgenommen werden.

Mit diesen Änderungen wurde die Satzungsgrundlage als neues Statut, das am 1. August in Kraft tritt, angenommen. Desgleichen eine Vorlage der Gehaltskommission. Der alte Vorstand, Redakteur und Ausschuhvorsitzende wurden wiedergewählt. Der nächste Verbandstag findet 1925 in Wetzburg statt.

Angenommen wurde ein Antrag auf Errichtung einer Pensions- bzw. Unterstützungskasse für die Angestellten bzw. die ehrenamtlich tätigen Kollegen, zu welcher diese die entsprechenden Beiträge zu leisten haben.

Von allgemeinem Interesse sind noch folgende Beschlüsse:

„Der Gewerkschaftskongress wolle schärfere Maßnahmen gegen die allgemeine Teuerung und gegen den Wucher, was zur Verelendung der Arbeiterklasse führt, beschließen.“

„Den Gewerkschaftskongress zu ersuchen, zwecks Erledigung der Vorarbeiten zum engeren Zusammenschluß der bestehenden Verbände.“

„Der Verbandstag beschließt, gegen die Schlichtungsordnung, welche ein Antistreikgesetz ist, den ADGB zu beauftragen, mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß es ein annehmbares Gesetz wird.“

Zum Schluss nimmt der Verbandstag Kenntnis von dem organisationsfeindlichen und gesetzwidrigen Verhalten der Steinhäger-Firma Schlichte in Steinhagen, und macht es den Teilnehmern an dem Verbandstage zur Pflicht, dafür zu wirken, daß dieses Verhalten der Firma allgemein bekannt und entsprechend bewertet wird.

Damit waren die Arbeiten des Verbandstages beendet. Es war die Ueberzeugung und der Wunsch aller, daß die Beschlüsse als vorwärtstreibender Faktor die Entwicklung unserer Organisation in günstiger Weise beeinflussen wird, und wir die berechtigten Hoffnung haben können, in nicht zu ferner Zeit die Mitgliederzahl von 100 000 zu erreichen, daß mit dieser Entwicklung Schritt halten werde die organisatorische Macht, gestützt auf zunehmende Gesundung der Finanzen. Diese Aussicht vor Augen muß alle Kleinlichkeit und Kleinmütigkeit, wo sie noch vorhanden sein sollte, verschwinden.

Mit vereinter Kraft und vermehrter Anstrengung dem Ziele zu!

## Vom Arbeitsgerichtsgeheimnis.

Der Ausschuh des ADGB hat sich auf seiner 17. Tagung auch mit dem Referentenentwurf zu einem Arbeitsgerichtsgeheimnis beschäftigt, den das Arbeitsministerium vorgelegt hat. Er hat den Entwurf abgelehnt und wir sind überzeugt, schreibt das „Korrespondenzblatt“, daß in den Gewerkschaften keine andere Stimme laut wird.

Daß zu dem zu schaffenden neuen Arbeitsrecht auch die Vereinheitlichung der Instanzen gehört, die jetzt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Recht zu sprechen haben, ist klar. Es ist auch tödlich, daß die Reichsregierung diesen Zweig des Arbeiterrechts vorweg zu regeln beabsichtigt. Anders steht es mit dem Plan, den sie dabei verfolgt.

Sie will einheitliche Arbeitsgerichte schaffen, was jeder begrüßen wird, aber sie will nicht etwa die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ausbauen und verallgemeinern, sondern sie will diese bewährten Einrichtungen als Sondergerichte beseitigen und die Arbeitsgerichte den Amtsgerichten angliedern.

Sie glaubt, gute Gründe dafür zu haben. Sie bemüht die Städte als Schild, weil der Städtetag erklärt hat, die Städte müßten bei ihrer heutigen Finanzlage die Beibehaltung der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ablehnen. Dabei fließt die Haupteinnahme der Städte nach der heutigen Steuererhebung aus Reichsmitteln. Das ist also kein Grund. Dann glaubt die Regierung geltend machen zu können, daß nach ihrem Entwurf „eine nicht nur von politischen Einflüssen freie, sondern auch eine sachkundige Geschäfts- und Prozeßleitung gesichert wird“. Sonderbar. Als die Magistrate und Stadtverordnetenversammlungen, geführt durch das Dreiklassenwahlrecht, noch ganz einseitig kapitalistisch und arbeiterfeindlich eingestellt waren, da konnten den Städten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte überlassen werden, da war ihre Prozeßleitung von politischen Einflüssen frei. Jetzt, wo das allgemeine gleiche Wahlrecht der arbeitenden Bevölkerung den ihr gebührenden Einfluß in den Stadtverwaltungen sichert, jetzt muß ein Niegel vorgeschoben werden. Sieht die Regierung denn nicht ein, wie sie damit die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte herabsetzt? Weiß sie denn wirklich nicht, daß von allen Gerichten gerade diese sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen? Weiß denn

Die Regierung auch nicht, daß sie mit dieser Begründung das jegige Wahlrecht in ein eigentümliches Licht setzt und zugleich sich selbst, denn sie ist ja auch ein Ergebnis dieses Wahlrechts?

Nachdem so die Sachjuristen als über jedem politischen Einfluß erhaben gepriesen werden, wird allerdings auch denen gegenüber eine kleine Verbeugung gemacht, die auf eine der offensten Münden unserer Juristerei verweisen, auf die Weisheit der Richter. Hier sagt die Begründung: „Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß die Eingliederung der neuen Arbeitsgerichte auf die ordentlichen Gerichte und ihre Rechtspflege in sozialer Hinsicht einen überaus segensreichen und belebenden Einfluß ausüben und sehr viel dazu beitragen wird, den gerade aus Arbeitnehmerkreisen nachdrücklich geäußerten Wunsch nach einer Durchdringung unserer ordentlichen Gerichte mit dem Verständnis für die sozialen Fragen zu erfüllen.“ Wir sind auch für eine weitgehende Reform der Justiz. Auch wir glauben, daß es notwendig ist, die Gerichte mit sozialer Geist zu erfüllen, aber da gibt es andere Wege als die Preisgabe bewährter Sondergerichte. Es mag nur dafür gesorgt werden, daß das Laienelement in der Rechtspflege mehr Einfluß erhält. Die Regierung glaubt, daß der Entwurf genug Garantien dafür bietet, daß die Vorzüge der jetzigen Sondergerichte erhalten bleiben, zugleich aber auch ein neuer Geist in unsere ordentlichen Gerichte getragen werde. Wie sehen diese Garantien aus? Neben dem Amtsrichter als Vorsitzenden sollen zwei Beisitzer sitzen; je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer. In der Berufungsinstanz, wo ein Landrichter den Vorsitz führt, wieder ein Arbeitgeber und ein Arbeiter. Beim Reichsgericht, der Revisionsinstanz, sollen den beiden Laienbeisitzern drei Juristen gegenüberstehen. Gemäß gibt es auch Arbeitgeberbeisitzer, die den Unternehmerstandpunkt als Beisitzer nicht einnehmen, sondern sich von sozialer Verständnis leiten lassen, aber zugleich die der Arbeitgeberbeisitzer der Vertreter des sozialen Geistes sein. Man stelle sich vor, mit welcher erzieherischen Fähigkeiten er ausgerüstet sein muß, wenn er als Einzelproben dem Paragrafenjuristen Verständnis für soziale Fragen beibringen soll. Aber er soll Hilfe bekommen. Der Entwurf sieht vor, daß, wenn der Streitgegenstand über eine gewisse Summe — an die im Entwurf genannten Summen harrnet sich die Regierung nicht — hinausgeht, Rechtsanwältig zugelassen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Fälle eintreten, wo die Mitwirkung eines Anwalts von Vorteil sein könnte, das werden aber nur Ausnahmefälle sein und im allgemeinen wird mit dem Einzug der Anwälte in die Arbeitsgerichte nicht sozialer Geist einziehen, sondern es wird eines der Grundübel der Juristerei, der Paragrafengeist auch in den Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis triumphieren. Nicht Fortbildung, sondern Verkünderung des Arbeitsrechts wird die Folge der ganzen Umstellung sein.

Die Arbeiter haben alle Ursache, sich gegen den Plan zur Wehr zu setzen und einmütig zum Ausdruck zu bringen, daß sie nicht daran denken, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte aufzugeben.

Im Arbeits- und Justizministerium haben trotz des reformistischen Mantels, den die Begründung dem Rejterententwurf umhängt, die Einsprüche festgesetzt, die als Hemmnisse des Fortschritts in unserm Leitartikel: „Zum einheitlichen Arbeitsrecht“ geschildert werden.

In übrigen verweisen wir auf die Entschließung des Bundesausschusses und auf die nachstehenden dem Entwurf einmündigen Paragraphen.

§ 1. Die Arbeitsgerichte werden bei den Amtsgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet. Wenn ein Arbeitsgericht mit mehr als zwei Vorsitzenden besetzt ist, so ist es im Falle eines Bedarfses oder auf Antrag der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung als selbständige Abteilung einzurichten. In diesem Falle ist einem der Vorsitzenden die allgemeine Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht zu übertragen.

Für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, kann ein gemeinsames Arbeitsgericht gebildet werden.

§ 2. Die Dienstaufsicht wird, soweit sie der Justizbehörde zugehört, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung geführt.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats über die Dienstaufsicht und die Geschäftsführung der Arbeitsgerichte allgemeine Dienstvorschriften erlassen.

§ 3. Die Arbeitsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1. für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern sowie für Ansprüche, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden;
2. für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen;
2. in den Fällen
a) der §§ 22 bis 30 des Betriebsarbeitsgesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147);
b) der §§ 29, 30 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 369);
c) der §§ 2, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landesarbeitsordnung vom 24. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 111).

§ 4. Bei dem Arbeitsgerichte können auch Klagen gegen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, sowie von und gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses ohne Rücksicht darauf, ob es zustande gekommen ist.

§ 5. Das Arbeitsgericht besteht aus einem planmäßigen Richter des Amtsgerichts als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeitnehmer sein muß.

§ 22. Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet. Für die Bezirke mehrerer Landgerichte oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaft-

schaftsgebiet, kann ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichtet werden.

Die Reichsregierung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen anordnen, daß für das Gebiet mehrerer Länder oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichtet wird. In diesem Falle übernimmt diejenige Landesregierung die Verwaltung, in deren Gebiet sich der Sitz des Landesarbeitsgerichts befindet.

§ 23. Das Landesarbeitsgericht besteht aus einem ständigen Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und je einem Arbeitsrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 26. Die Arbeitsrichter ernannt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung in erforderlicher Zahl auf drei Jahre. Die Grundlage hierfür bilden Vorschlagslisten, die für die Arbeitgeber von der Arbeitgebergruppe, für die Arbeitnehmer von der Arbeitnehmergruppe des zuständigen Bezirkswirtschaftsrats einzureichen sind. Die näheren Bestimmungen über die Ernennung erläßt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

§ 30. Das Reichsarbeitsgericht wird bei dem Reichsgericht gebildet. Es ist ein Zivilsenat desselben, der mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts einschließlich des Senatspräsidenten als Vorsitzenden und zwei Reichsarbeitsrichtern besetzt ist. Von den Reichsarbeitsrichtern muß der eine von der Arbeitgebergruppe, der andere von der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrates vorgeschlagen sein. (§ 32.)

§ 31. Zum Reichsarbeitsrichter kann ohne Unterschied des Geschlechts nur ernannt werden, wer deutscher Reichsangehöriger ist, das 35. Lebensjahr vollendet hat, im Deutschen Reich längere Zeit hindurch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewesen ist, und sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete des Arbeitswesens betätigt hat.

§ 32. Die Reichsarbeitsrichter ernannt je zur Hälfte auf Vorschlag der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf drei Jahre. Die näheren Bestimmungen über die Ernennung trifft der Reichsminister der Justiz mit dem Reichsarbeitsminister. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

§ 40. Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassen. Rechtsanwältig werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1500 Mk. übersteigt. Die einmal erfolgte Zulassung ist unwiderruflich.

Die Einschränkungen des Abs. 1 beziehen sich nicht auf ständige Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern sowie der Vereinigungen von Kriegsbeschädigten oder Sozialrentnern, die als solche zu Prozeßbevollmächtigten oder Beiständen bestellt werden.

§ 62. Gegen die Endurteile der Arbeitsgerichte im Spruchverfahren findet die Berufung an das Landesarbeitsgericht statt. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Wert von 1500 Mk. übersteigt.

§ 64. Rechtsanwältig sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände der Parteien bei allen Landesarbeitsgerichten zugelassen.

Das Recht der Parteien, sich vor den Landesarbeitsgerichten selbst zu vertreten, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 68. Gegen die Endurteile der Landesarbeitsgerichte im Spruchverfahren findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht nach den Vorschriften der §§ 545 bis 566 der Zivilprozessordnung und des § 65 dieses Gesetzes statt. Als Rechtsnorm im Sinne des § 550 der Zivilprozessordnung gilt auch die Tarifordnung.

Einreichung von Tarifvertragsabschriften

(Bergl. Nr. 22, 1921, „Verbandszeitung“.)

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß nach der Verordnung der Reichsregierung vom 31. Mai 1920 die Tarifvertragsparteien verpflichtet sind, innerhalb zweier Wochen nach Abschluß eines Tarifvertrages die Abschriften desselben einzureichen. Wir richten an alle Funktionäre unserer Organisation das Ersuchen, diesem mit mehr Pünktlichkeit wie bisher nachzukommen. Die Uebersendung der Tarifvertragsabschriften an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin NW., geschieht durch die statistische Abteilung beim Hauptvorstand und sind somit die Verträge in vier Stücken einzuwenden. Die Uebersendung an die Landesämter für Arbeitsvermittlung, die Landeszentralbehörde, an die Landeszentralbehörde und an die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist den vertragabschließenden Funktionen überlassen. Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen, soll nochmals gesagt werden: dem Hauptvorstand sind zu übersenden vier Abschriften. Davon sendet derselbe zwei Stück an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung in Berlin. Die Einreichung an den Hauptvorstand entbindet aber die Funktionäre nicht der Einreichung an die nachstehend aufgeführten Stellen:

- 1. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung, auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, mit je zwei Stücken.
2. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle mit einem Stück für jeden Gewerbeaufsichtsbeamten, in dessen Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden.

I. Verzeichnis der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Provinz Ostpreußen: Ostpreussisches Landesarbeitsamt, Königsberg, Heumarkt 4 (Fernsprecher 5280/81).

Provinz Pommern: Pommersches Landesarbeitsamt, Stettin, Eißelbstr. 36 (Fernsprecher für den Fernverkehr 5721, für den Ortsverkehr 5722).

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt, Schwerin, Ritterstr. 14 (Fernsprecher 2239).

Provinz Schlesien: Schlesisches Landesarbeitsamt, Breslau 2, Am Hauptbahnhof 21 (Fernsprecher Ring 1535 und 1552).

Groß-Berlin (Postbestellbezirk Groß-Berlin und Gemeinden Spandau und Köpenick): Landesarbeitsamt für den Bezirk Groß-Berlin, Berlin W. 10, Likhovuser 14 I (Fernsprecher Kollendorf 4420-24).

Provinz Brandenburg (ohne Groß-Berlin): Brandenburgisches Landesarbeitsamt, Berlin SW. 11, Königsgräber Str. 28 III (Fernsprecher für den Ortsverkehr Kollendorf 832/34, 4253/54, für Orts- und Fernverkehr Kurfürst 9888 und 9887).

Provinz Sachsen, Anhalt: Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Tränkeberg 20/22 (Fernsprecher für Ortsverkehr 8166, 8277, für Fernverkehr 8086, 8101).

Freistaat Sachsen: Landesamt für Arbeitsvermittlung, Dresden-N. 1, Ranzleigäßchen 11 (Fernsprecher 17760).

Thüringen: Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt in den thüringischen Bundesstaaten, Jena, Söbdergraben 12 (Fernsprecher 845, 821).

Provinz Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe: Landesarbeitsamt Niedersachsen, Hannover, Schillerstraße 32 (Fernsprecher Nord 8626, 8630, 9185).

Dienburg: Landesarbeitsamt, Dienburg, Ministerialgebäude, Zimmer 2 (Fernsprecher 1730/32).

Hamburg: Die Behörde für das Arbeitsamt, Landeszentrale für Arbeitsnachweis, Hamburg, Groß-Bleichen 23/27 (Fernsprecher Wulka 1580/81, Fernamt 30).

Bremen: Landesarbeitsamt, Bremen (Colosseum), Düsternstr. 1 (Fernsprecher Roland 662, 8417, 1448).

Lübeck: Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt (Öffentlicher Arbeitsnachweis), Lübeck, Untertrave 104 (Fernsprecher 1055/1061).

Provinz Schleswig-Holstein: Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein, Kiel, Schloß, Ostflügel I und II (Fernsprecher 6068/6069 für Ferngespräche, 6162 für Ortsgespräche).

Provinz Hessen-Nassau, Freistaat Hessen, Waldeck: Landesamt für Arbeitsnachweis, Frankfurt a. M., Gr. Friedberger Straße 28 (Fernsprecher Hansa 411).

Provinz Westfalen, Lippe-Deimold: Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe, Münster, Elisabethstraße 4 (Fernsprecher 2353, 2456, 3153).

Rheinprovinz: Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz, Düsseldorf, Ständehaus (Fernsprecher 5413).

Bayern: Die für die Landesämter für Arbeitsvermittlung bestimmten Abdrude usw. sind beim Ministerium für Soziale Fürsorge in München, Brienner Str. 50, einzureichen.

Württemberg: Landesamt für Arbeitsvermittlung, Stuttgart, Königl. 1, Marstallgebäude (Fernsprecher 12335, 12336, 10806).

Baden: Landesstelle für Arbeitsvermittlung (Zentralauskunftsstelle), Karlsruhe, Jähringer Straße 100 (Fernsprecher 5270/5274).

II. Verzeichnis der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen.

1. Preußen: Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin: Polizeipräsident); soweit der Geltungsbereich des Tarifvertrages über den Umfang eines Regierungsbezirks hinausgeht: Oberpräsident; soweit der Geltungsbereich über den Umfang einer Provinz hinausgeht: Minister für Handel und Gewerbe (siehe Bekanntmachung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1920 im RWBl. S. 52).

2. Bayern: Ministerium für Soziale Fürsorge, München, Brienner Str. 50.

3. Sachsen: Gewerbeaufsichtsämter: Annaberg (Amtshauptmannschaft Annaberg, Marienberg), Auerbach (Amtshauptmannschaft Auerbach), Baunzen (Amtshauptmannschaft Baunzen, Roneng), Chemnitz I (Amtshauptmannschaft Flöha, Stadt Chemnitz), Chemnitz II (Amtshauptmannschaft Chemnitz, Glauchau, Stollberg), Döbeln (Amtshauptmannschaft Döbeln, Rochlitz).

Dresden I (Stadt Dresden r. d. Elbe, Amtshauptmannschaft Dresden-N., Pirna).

Dresden II (Stadt Dresden l. d. E., Amtshauptmannschaft Dresden-N.).

Freiberg (Amtshauptmannschaft Freiberg, Dippoldiswalde).

Leipzig I (Stadt Leipzig, Amtshauptmannschaft Leipzig).

Leipzig II (Stadt Leipzig, Amtshauptmannschaft Leipzig).

Reipzig (Amtshauptmannschaft Großenhain, Reichen).

Plauen (Stadt Plauen, Amtshauptmannschaft Delsnitz, Plauen).

Burzen (Amtshauptmannschaft Borna, Grimma, Oschatz).

Zittau (Stadt Zittau, Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Zittau).

4. Württemberg: Gewerbeaufsichtsamt, Stuttgart.

5. Baden: Gewerbeaufsichtsamt, Karlsruhe.

6. Land Thüringen:

a) Sachsen-Weimar-Eisenach: Ministerium des Innern, Weimar.

b) Sachsen-Meiningen: Staatsministerium, Abteilung des Innern, Meiningen.

c) Meuß: Landesregierung, Abteilung des Innern, Gera.

d) Sachsen-Altenburg: Staatsministerium, Abteilung des Innern, Altenburg.

e) Sachsen-Gotha: Landesregierung, Abteilung des Innern, Gotha.

f) Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen: Landesregierung, Abteilung des Innern, Sondershausen.

7. Hessen: Hessisches Landes-, Arbeits- und Wirtschaftsamtsamt, Darmstadt.

8. Hamburg: Gewerbeaufsichtsamt, Hamburg, Admiralsstr. 56.

9. Mecklenburg-Schwerin: Mecklenburg-Schwerinisches Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, Schwerin.

10. Braunschweig: Gewerbeaufsichtsamt, Braunschweig, an der Martinikirche 6/7.

11. Dienburg: Ministerium der sozialen Fürsorge, Dienburg.

- 12. Anhalt: Anhaltisches Landeswirtschaftsamt, Dessau.
- 13. Bremen: Gewerbeaufsichtsamt, Bremen.
- 14. Lippe: Lippische Regierung, Detmold.
- 15. Lübeck: Gewerbeaufsichtsamt, Lübeck.
- 16. Mecklenburg-Schwerin: Zentralstelle für Arbeitsnachweise im Ministerium, Abteilung des Innern, Stralsund.
- 17. Schaumburg-Lippe: Landesregierung, Bückeburg.

**Material für Betriebsräte**

**Aufsichtsrat.**

Die Arbeiterschaft ist jetzt laut Gesetz berechtigt, ein bis zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu senden. Diese Erziehung des Betriebsrätegesetzes wird aber in der Arbeiterschaft noch nicht so gewürdigt und verstanden, wie es erforderlich sein sollte. Die Entsendung von Arbeitervertretern ist die erste Bresche, die in die kapitalistische Verwaltung gelegt wird. Ohne das Aufsichtsratsgesetz konnte die Arbeiterschaft bestenfalls mit den ihr im Betriebsrätegesetz gegebenen Rechten eine Kontrolle der Produktion erlangen. Arbeiteraufsichtsräte sind berufen, den Vorstoß in die Verwaltung zu tun. Wenn dieses heute noch nicht genügend gewürdigt wird, so liegt es daran, daß der Laie sich von der Tätigkeit eines Aufsichtsrates kein richtiges Bild zu machen weiß. Sobald er das Wort Aufsichtsrat hört, verbindet er meistens damit einen Begriff, der ihm im höchsten Grade unympathisch ist. Die Metamorphose seiner Gedanken ist gewöhnlich so: „Aufsichtsrat = Klubfessel, vornehmster Sitzungssaal, Havannaimporten, wenig Arbeit, desto mehr Einnahmen.“ Ist diese Theorie auch nicht immer ganz richtig, so hat sie doch die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

In der Praxis sind die Obliegenheiten der kapitalistischen Aufsichtsräte nicht mit allzu großen Arbeitsleistungen verknüpft. Bei normal arbeitenden Gesellschaften regeln sich die Dinge geradezu automatisch. Aus der Handelspresse sind uns Namen bekannt, die Inhaber von 30 bis 40 Aufsichtsratsposten sind. Die Arbeit, die sich diese Herren machen, kann weder groß noch allzu schwierig sein. Um gerecht zu sein, muß gesagt werden, daß es auch Aufsichtsräte gibt, die gerade keine Raststätte sind, besonders, wenn ein Mitglied unter Umständen ein Direktionsmitglied ersetzen muß. Doch sind dieses Seltenheiten. Im ganzen genommen, führen die kapitalistischen Aufsichtsräte ein recht beschauliches Dasein. Es kann für den Arbeiter recht interessant sein, einmal in den Spalten einer Handelszeitung herumzustöbern und diejenigen Inserate rot anzufärben, in denen Aufsichtsratsmitglieder gesucht werden oder sich anbieten. Er würde eine erkleckliche Anzahl rote Striche machen müssen. Wer ist denn nur der Auserlesene, der in die fetten Pfünde hineinberufen werden soll oder hinein will?

Es sind ausnahmslos Persönlichkeiten, die über einen klangvollen Namen verfügen, ein gutes Renommee in Handelskreisen besitzen und wenn möglich, in enger Beziehung zu einer Bank oder der Börse stehen. Am liebsten noch, wenn der Betreffende gar Bankdirektor ist. Kommen diese vorzüglichen Eigenschaften zusammen, dann kann jede Aktiengesellschaft ausrufen: „Der Laden klappt!“

Wie hoch beläuft sich denn nun die Einnahme der Aufsichtsräte? Wählt man den Umfang ihrer Tätigkeit, so muß man feststellen: sehr gut. In vielen Fällen oder geradezu „fürstlich“.

Aus verschiedenen Handelszeitungen ist die Bezahlung der Aufsichtsräte verschiedener Gesellschaften festzustellen. Etliche seien mitgeteilt:

Die Bergbaugesellschaft „Ase“ bringt für ihre zehn Aufsichtsratsmitglieder 912 000 Mk. zur Verteilung. Die „Eintracht“-Braunkohlenwerke 1 022 000 Mk. für neun Aufsichtsräte. Die Aufsichtsräte der UEG. müssen mit weniger fürlieb nehmen; es kommen aber doch für die 26 Aufsichtsräte 1 800 000 Mk. zur Ausschüttung. Die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zahlte im Jahre 1920 an ihre elf Mitglieder 417 000 Mk. Die Disconto-Gesellschaft verteilte für 1920 auf 43 Mitglieder 2 800 000 Mk. So könnte man die Beispiele für Hunderte von Gesellschaften anführen, wenn auch nicht immer in dieser enorm hohen Bezahlung. Die Tätigkeit der Aufsichtsräte ist recht lohnend, namentlich, wenn man noch in Betracht zieht, daß die Einkommensteuer, die das Gesetz im Hinblick auf den leichten, mühelosen Verdienst den Aufsichtsratsmitgliedern auferlegte, fast allenhalben von der Gesellschaft selbst getragen wird.

Die von der Arbeiterschaft gewählten Vertreter in die Aufsichtsräte werden ja nicht teilhaben an dem Millionenvermögen, sie werden im Gegenteil die Aufgabe haben, den Klubfesselmännern zu sagen, was die Arbeiterschaft davon hält, sie werden zum Ausdruck bringen müssen, daß der Mehrwert, den die Arbeiterschaft herausgeschüttet hat, nicht dafür da ist, an Nichtstuern verteilt zu werden. Wenn die kapitalistische Gesellschaft gegen das Gesetz Sturm geblasen ist, so in erster Linie deswegen, weil sie ihre fetten Pfünde bedroht sieht. Der Kampf wird ein schwerer sein, denn die ein bis zwei Arbeitervertreter können nicht ausschlaggebend werden. Desto mehr muß Gewicht darauf gelegt werden, daß Männer hineinkommen von unbeugsamer Energie und von lauterem, unbestechlichem Charakter. Das Unternehmensmanagement hat sich einzuweisen damit abfinden müssen, daß die Arbeitervertreter den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern sonst gleichgestellt sind, aber es ist mit Sicherheit zu erwarten, genau so wie bei der Einführung der ersten Betriebsräte, daß die Unternehmer ihre Sirenenorgane ertönen lassen und die Arbeitervertreter einzuwirken versuchen. Bringen sie dieses auf der beruflichen Linie nicht fertig, dann werden es diese aalglatten Gesellschaftsmenschen auf der rein menschlichen versuchen. Augen auf, Hand zu. Ihr Arbeiteraufsichtsräte seid Bahndreher einer neuen Wirtschaftsordnung, seid stets dieser hohen Aufgabe bewußt!

Die Führung des Tarifregisters. Zur Entlassung des Reichsarbeitsministeriums ist die Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen einschlägig der

hiermit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Führung des Tarifregisters, mit Wirkung vom 15. Juni 1922 an dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung übertragen worden. Nachdem die Aufgaben fast drei Jahre lang im Reichsarbeitsministerium bearbeitet worden sind und die Auslegung der in Frage kommenden Gesetzesvorschriften in den wichtigsten Punkten feststeht, bestanden keine Bedenken, die weitere Bearbeitung in die Hand einer Mittelbehörde des Reiches zu legen, der verwandte Aufgaben, wie die Tarifstatistik und die Führung des Tarifarchivs, bereits obliegen. Da gleichzeitig die eingearbeiteten Beamten der bisherigen Tarifabteilung des Ministeriums in der Mehrzahl in das Reichsamt für Arbeitsvermittlung übernommen werden, so erscheint die reibungslose Durchführung der Aufgaben auch ferner gewährleistet. Die Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen des Tarifvertragsrechts, insbesondere seine gesetzliche Ausgestaltung, bleibt weiter bei dem Reichsarbeitsministerium. Anträge auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen sind vom 15. Juni 1922 an unmittelbar an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin NW. 6, Luisenstraße 32/34, zu richten.

Der **Achtstundentag** ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung hat soeben das sächsische Oberlandesgericht gefällt. Es handelt sich um die Überarbeit von einer Stunde in einem Fabrikbetriebe von fünf Arbeitern und 35 Arbeiterinnen während eines Monats, und zwar im Einverständnis mit dem Betriebsrat, dem Arbeitnehmerverband und der Arbeitervollversammlung. Die Überarbeit war erfolgt, um dringende Auftragsarbeiten vor Ankräften der erhöhten Ausfuhrabgabe auszuführen. Der Fabrikbesitzer L. war vom Schöffengericht freigesprochen, von der Berufungsinstanz wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter verurteilt worden. Das Oberlandesgericht hat nunmehr das erstinstanzliche Urteil ebenfalls verworfen mit der Begründung, daß die Befristung des Arbeitstages auf acht Stunden und ihre Minderung nicht der Uebereinkunft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterliege; die Verwirklichung der alten Arbeiterforderung wäre nicht umfassend möglich, wenn es den Betrieben und einzelnen Belegschaften überlassen bliebe, darüber zu befinden, ob sie den Achtstundentag einhalten wollen oder nicht. Die Verordnung sei streng auszulegen. Ob neben dem Arbeitgeber auch der Arbeitnehmer bestraft werden könne, stehe nicht zur Entscheidung. Bisher habe die Rechtsprechung dieses verneint. Ein Notfall sei auch nicht anzuerkennen, denn darunter sei ein Ereignis zu verstehen, das unverzügliche Maßnahmen erfordere, die auch nicht um einen Tag aufgeschoben werden könnten.

**Schweigepflicht.** Wenn ein Betriebsratsmitglied in seine Eigenschaft als Betriebsrat vom Arbeitgeber als streng vertraulich bezeichnete Angaben gemacht erhält, so ist er zum Stillschweigen verpflichtet und widrigenfalls strafbar, auch dann, wenn die Mitteilungen nicht in einer eigentlichen Betriebsratsitzung gemacht worden sind. (Strafkammer des Landgerichts Biegnitz 24. 1. 22.)

**Einsichtnahme in die Lohnbücher.** Der Arbeitgeber ist nach § 71 BRG, verpflichtet, dem Betriebsrat die Lohnbücher auf Verlangen im vollen Umfange bezüglich aller Arbeiter vorzulegen. Die Verpflichtung auf § 71 bezieht sich nicht nur auf bestimmte einzelne Fälle. (Reichsarbeitsminister 8. 2. 21 „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, Arbeiterrechtsbeilage 1921 Nr. 2, Seite 16.)

**Entlassung.** Wenn ein Betriebsratsmitglied trotz wiederholter Verwarnung während der Arbeitszeit eine Betriebsversammlung einberuft, so liegt darin ein Grund zur fristlosen Entlassung. (Gewerbegericht Chemnitz 21. 4. 20 — Gewerbe- und Kaufmannsgericht 27. 6. Seite 138.)

**Wiedereinstellung.** Wenn der Schlichtungsausschuß die Wiedereinstellung eines Entlassenen auf Grund der Einstellungs- und Entlassungsverordnung vom 12. 2. 20 verfügt hat, so ist der Arbeitgeber nur dann verpflichtet, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn zu zahlen, wenn er bei der Entlassung schuldhaft d. h. entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers ist aber dann von vornherein ausgeschlossen, wenn der Betriebsrat sich mit der Entlassung einverstanden erklärt hatte. (Gewerbegericht Altona 2. 3. 22 — unveröffentlicht.)

**Entscheidung des Schlichtungsausschusses trotz Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung.** In Sachen des Straßenbahnfahrers S. gegen den Magistrat Berlin, Berliner Straßenbahn Arbeitsstelle, fällt der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 5. Oktober 1921 Altkanzeln A.II. 11 784/21 (113) e. 5. 10. folgende Entscheidung:

Der Einspruch gegen die zum 1. 7. 1921 erfolgte Kündigung ist gerechtfertigt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antragsteller S. weiterzubeschäftigen oder ihm eine Entschädigung von 6250 Mk. (Sechstausendzweihundertfünfzig Mark) zu zahlen.

**Begründung:** Die Spruchkammer hält im Gegensatz des Herrn Demobilisationskommissars, der als Verwaltungsbehörde nicht berechtigt ist, in die Rechtsprechung des Schlichtungsausschusses eingzugreifen, an ihrer bisherigen Auffassung fest, daß auch in den Fällen, wo die Betriebsvertretung einer Kündigung zugestimmt hat, der von der Kündigung betroffene Arbeitnehmer berechtigt ist, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anzurufen, sofern er in der auf die Zustimmung der Betriebsvertretung gegründeten Kündigung eine unbillige Härte erblicken muß. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dem Antragsteller der Beweis einer Doppelpflicht des Antragstellers, die ihn zu einem wirtschaftlich Starren machen würde, nicht gelungen ist, insbesondere kann im vorliegenden Fall nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Beschwerdeführer verheiratet ist und vier unversorgte Kinder hat, außerdem ist die Einnahme der Ehefrau des Antragstellers aus dem Wäschereibetrieb, wie festgestellt, nur minimal, so daß sie kaum ins Gewicht fällt. Diese Auffassung der Spruchkammer wird noch durch die Tatsache erhärtet, daß der Antragsteller seit seiner Entlassung Erwerbslosunterstützung bezieht.

Der Auffassung des Herrn Reichsarbeitsministers (mitgeteilt in Nr. 23 des „Mitteilungsblattes“ des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 15. Juni 1921), wonach im Falle der notwendig werdenden Einstellung eines schwerbeschädigten einem gesunden Arbeitnehmer, dem aus diesem Anlaß gekündigt wird, ein Einspruchsrecht aus § 84 des Be-

trichsraitegesetzes nicht zusteht, kann die Spruchkammer nicht beitreten, da die Auffassung einer Verwaltungsbehörde für die Spruchkammer nicht maßgebend ist.

Die in §§ 84 Abs. 1, 86 Abs. 1 BRG. gegebenen Form- und Fristvorschriften sind erfüllt. Nach den getroffenen Feststellungen ist die Kündigung am 15. Juni zum 1. Juli 1921 erfolgt und von dem gekündigten Arbeitnehmer der Einspruch beim Angestelltenrat form- und fristgemäß erhoben worden. Diese Entscheidung ist endgültig. „Archiv für Politik und Wirtschaft“ Nr. 22.)

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Biernebelanlagen.**

†**Breslau.** Durch Schiedspruch wurden die Löhne für die Arbeitnehmer der Brauereistelle für Brauereiarbeiter, Abt. Breslau, sowie Mischanstalt, folgendermaßen festgesetzt: Ab 1. Juni erhalten Gelehrte einen Wochenlohn von 923 Mk., Angelernte 913 Mk., Ungerlernte 908 Mk., Ab 15. Juni für Gelehrte 1045 Mk., Angelernte 1035 Mk., Ungerlernte 1030 Mk. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer gaben dem vor dem Schlichtungsausschuß gefällten Schiedspruch ihre Zustimmung. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß gestaltete sich insofern schwierig, da die dort beschäftigten Böttcher den Errechnungen des Lohnamtes bis 30. September d. J. unterstellt sind. Das Lohnamt Breslau hatte nur eine Zulage von 80,20 Mk. für den Monat Juni errechnet. Der Schlichtungsausschuß ging aber über die Errechnung des Lohnamtes Breslau für die zweite Hälfte des Monats Juni darüber hinaus auf Grund der bei der Reichsmonopolverwaltung im Reich gezahlten Löhne und den Kollegen 10 Proz. niedrigere Löhne als Berlin zahlt, zu. In der am Abend abgehaltenen Versammlung, zu welcher auch in Teil der dort beschäftigten Böttcher anwesend waren, wurde einstimmig anerkannt, daß zwei laufende Tarifverträge bei ein und derselben Firma für die Arbeiterschaft einen Hemmschuh bilden. Hoffentlich ziehen die dort beschäftigten Böttcher die Konsequenz daraus und treten zu unserer Organisation über, welche diesmal die Löhne der Böttcher trotz des Lohnamtes aufbesserte.

†**Elbing.** Lohnbewegung bei der Brauerei „Engländerbrunnen“. Die Arbeiterschaft der Brauerei hatte zum 1. Mai eine Erhöhung des Wochenlohnes um 130 Mk. gefordert. Die Direktion, die sich leider von ihrem Herr-in-Haus-Standpunkt immer noch nicht frei machen kann, lehnte Verhandlungen darüber ab, gab aber ab 1. Mai stillschweigend eine Zulage von 50 Mk., in dem naiven Glauben, die Arbeiterschaft würde sich damit zufrieden geben. Die Herren hatten sich aber gründlich verrechnet. Die Arbeiterschaft beschloß vielmehr einstimmig, an der ursprünglichen Forderung festzuhalten. Trostdem verstand es die Direktion, die Verhandlungen bis Ende Mai in die Länge zu ziehen. Die Elbinger Arbeiterschaft besitzt ja einen ziemlich langen Geduldsfaß, aber schließlich reißt auch der dehnbarste Faß einmal entwei. So wurde denn, da sich die Direktion immer noch nicht zu einer Zulage entschließen konnte, in geheimer Abstimmung einstimmig der Beschluß gefaßt, am Montag, den 29. Mai, die Arbeit nicht früher aufzunehmen bis alle Forderungen restlos erfüllt seien. So kam es dann auch. Das hatte die Direktion offenbar nicht erwartet. Dennoch wollte sie die Arbeiterschaft bewegen, erst die Arbeit wieder aufzunehmen, dann wollte sie im Laufe des Tages verhandeln. Wer laßt da nicht! Die Kollegen ließen sich aber nicht irren machen, sondern blieben fest. So entschloß sich denn die Direktion, die geforderte Lohnerhöhung zu bewilligen. Die Löhne betragen demnach ab 26. Mai für Brauer und Handwerker 580 Mk., für Maschinisten und Heizer 575 Mk., für Arbeiter und Bierfahrer 565 Mk. Für die abgelaufene Zeit des Monats Mai erfolgt eine einmalige Nachzahlung von 200 Mk. Dieses Abkommen hat Geltung bis zum 30. Juni 1922. Da die Verhandlungen nur eine Stunde gedauert hatten, so wurde um 7 Uhr die Arbeit geschlossen wieder aufgenommen. Wenn nun die Arbeitgeber dauernd darauf hinweisen, daß solche Differenzen immer im guten erledigt werden müßten, so können wir ihnen versichern, daß die Arbeiterschaft stets zu einer gütlichen Einigung bereit sein wird, wenn ihre gerechten Forderungen das genügende Entgegenkommen finden werden. Die Kollegen dürften wohl aus dieser Bewegung gelernt haben, daß Gütigkeit, Geschlossenheit und Vertrauen immer den Erfolg verbürgen.

†**Lörrach.** Bei der am letzten Sonntag abgehaltenen Versammlung der Brauerei-Mühlenarbeiter wurde lebhaft über die Lohnzulage im Brau- und Mühlenhandwerk debattiert. Die Kollegen der Zahlstelle Lörrach sind einstimmig zu dem Resultat gekommen, daß wir Braugewerbe am niedrigsten bezahlt werden, zumal andere Organisationen seit dem ersten Mai zehn bis zwölf Mark die Stunde besser bezahlt sind. Es wurde einstimmig darauf hingewiesen, sobald als möglich in bessere Verhältnisse zu kommen, da Lörrach eine der teuersten Städte Oberbadens ist. Auch möchten wir unserem ausgeübten Bezirksleiter Hef für seine Mühe und Aufopferung unseren besten Dank aussprechen, da die Zahlstelle Lörrach voll und ganz zufrieden war und wir hoffen und wünschen das gleiche von unserem neuen Bezirksleiter. Darum, Kollegen, helft mit aufbauen an unserer Organisation, damit wir besseren Zeiten entgegengehen und nicht nur für die Herren arbeiten müssen, denn auch wir Arbeiter haben ein besseres Los verdient.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Zur Übertragung des Braurechtsfußes hat sich der Reichsminister der Finanzen in einem neuerlichen Erlaß folgendermaßen geäußert: Ein Braurechtsfuß kann mit Rückwirkung für ein abgelaufenes Rechnungsjahr nicht übertragen werden. Es steht aber nichts entgegen, die innerhalb eines Rechnungsjahres vereinbarte Übertragung eines Braurechtsfußes auch noch Ablauf des Rechnungsjahres zu genehmigen, was namentlich dann vorkommen wird, wenn sich die Erledigung infolge von Rückfragen umhinzieht. Es können zwar Teile eines Braurechtsfußes auf die Dauer eines Rechnungsjahres übertragen werden, nicht

aber ein Braurechtsfuß für den Bruchteil eines Rechnungsjahres.

Stillegung von Brauereien. Die Genehmigung zur Uebertragung des ganzen Braurechtsfußes nach § 19 Abs. 2 der Braurechtsordnung enthält zugleich die behördliche Zustimmung zur Stillegung des Brauereibetriebes...

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Zur Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses haben etliche Organisationen besondere Anträge gestellt. Sie wünschen, daß einige Sachen, die ihnen besonders wichtig erscheinen, als besondere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Betriebsratsfrage wird zum erstenmal auf einem Gewerkschaftskongress erörtert werden. Es steht jetzt eine mehrjährige Erfahrung auf diesem Gebiete zur Verfügung.

Zielumgriffene Gewerkschaftsfragen werden beim 4. Punkt der Tagesordnung erörtert werden. (Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung.)

Eine der Streitfragen, bei der die Geister am stärksten auseinandergelegt worden, ist die der Arbeitsgemeinschaften und Betriebsräte.

In der Frage des künftigen Arbeitsrechts werden auf dem Kongress die Meinungen nicht in dem Maße auseinandergehen wie bei den vorhergehenden Tagesordnungs-punkten.

bemeinen schon die vielen Anträge, die dazu gestellt worden sind.

Die Delegierten werden auf dem Gewerkschaftskongress also schwere und verantwortungsvolle Aufgaben zu lösen bekommen. Es wäre zu wünschen, daß jeder sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe aber auch bewußt bleibt und nicht unterläßt, sich vor Augen zu halten, was auf dem Gewerkschaftskongress einzig und allein seine Richtschnur bleiben muß.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Postgebühren ab 1. Juli 1922. Briefe im Ortsverkehr (kein Nachbarortverkehr) bis 20 Gramm 1 Mk., bis 100 Gramm 2 Mk., bis 250 Gramm 3 Mk., im deutschen Fernverkehr (einschließlich Saargebiet, Danzig und Memelgebiet) bis 20 Gramm 3 Mk., bis 100 Gramm 4 Mk., bis 250 Gramm 5 Mk.; nach Luxemburg und Oesterreich gelten für Briefe die gleichen Sätze wie im deutschen Fernverkehr; nach Ungarn und Tschechoslowakei bis 20 Gramm 4,50 Mk., jede weiteren 20 Gramm 3 Mk., nach dem übrigen Ausland bis 20 Gramm 6 Mk. und bis zum Meistgewicht von 2 Kilogramm je weiteren 20 Gramm 3 Mk.

Postkarten im Ortsverkehr 75 Pf., im deutschen Fernverkehr und nach Luxemburg und Oesterreich 1,50 Mk., nach Ungarn und der Tschechoslowakei 2,75 Mk., nach dem übrigen Ausland 3,50 Mk.

Druckfachen (auch Druckfabrikanten) im Orts- und deutschen Fernverkehr sowie nach Luxemburg und Oesterreich bis 20 Gramm 50 Pf., bis 50 Gramm 75 Pf., bis 100 Gramm 1,50 Mk., bis 250 Gramm 3 Mk., bis 500 Gramm 4 Mk., bis 1000 Gramm 5 Mk.; nach dem übrigen Ausland je 50 Gramm 1,25 Mk., wobei das Meistgewicht auf 2 Kilogramm, für einzeln verkaufte unteilbare Druckbände auf 3 Kilogramm festgesetzt ist.

Geschäftspapiere im Orts- und deutschen Fernverkehr sowie nach Luxemburg und Oesterreich bis 250 Gramm 3 Mk., bis 500 Gramm 4 Mk., bis 1000 Gramm 5 Mk.; nach dem übrigen Ausland je 50 Gramm 1,25 Mk., mindestens jedoch 6 Mk.

Päckchen bis 1000 Gramm 6 Mk. im Orts- und deutschen Fernverkehr mit Ausnahme des Saargebietes. Postanweisungen im Orts- und deutschen Fernverkehr bis 100 Mk.: 2 Mk., bis 250 Mk.: 3 Mk., bis 500 Mk.: 4 Mk., bis 1000 Mk.: 5 Mk., bis 1500 Mk.: 6 Mk., bis 2000 Mk.: 7 Mk.

Pakete in der Rahzone (bis 75 Kilometer) bis 5 Kilogramm 7 Mk., bis 7 1/2 Kilogramm 10 Mk., bis 10 Kilogramm 15 Mk., bis 15 Kilogramm 20 Mk., bis 20 Kilogramm 25 Mk. In der Fernzone (über 75 Kilometer) das Doppelte der angegebenen Sätze.

Versicherungsgebühren bei Wertangabe bis 1000 Mk. 3 Mk., bis 2000 Mk. 4 Mk., bis 3000 Mk. 6 Mk., bis 4000 Mk. 8 Mk., und für jede weiteren 1000 Mk. 2 Mk.

Einschreibepakete die gewöhnliche Paketgebühr und 2 Mk. Einschreibgebühr, bei Wertpaketen werden für je 1000 Mk. 2 Mk., mindestens jedoch 3 Mk. sowie die Einschreibgebühr von 2 Mk. und die übliche Paketgebühr erhoben.

Telegrammgebühren für jedes Wort 1 Mk. im Ortsverkehr (mindestens 10 Mk.), nach auswärts 1,50 Mk. für jedes Wort, mindestens 15 Mk.

Literarisches.

Betriebsräte im Aufschwung (Heft 12 der Betriebsratschriften). Von Clemens Körbel. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelauer 24. 25 Seiten. Preis 7,50 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsburgen, Reaktionen und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schüdlerstr. 6 IV, Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Diese Woche ist der 25. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Angestellter gesucht.

Für die Agitations- und Verwaltungsarbeiten der Zahlstellen Duisburg und Mülheim wird für sofort ein

Angestellter gesucht.

Kollegen, die sich besonders für diese Tätigkeit eignen, mit den Verhältnissen Rheinland-Westfalens vertraut sind, werden ersucht, bis zum 5. Juli 1922 ihre Bewerbungen einzureichen.

Invalide Verbandsmitglieder.

Die Zahlstellenvorstände werden ersucht, mit einer der nächsten Postsendungen über die Mitglieder, die gegenwärtig invalide sind (8 Ziff. 4 des zurzeit noch geltenden Statuts) folgende Angaben zu machen:

- 1. Name, Verbandsnummer des Mitgliedes.
2. Wann Mitglied geworden?
3. Seit wann werden Invalidenmarken gefleht?
4. Wieviel wurden insgesamt Beiträge geleistet?
5. Wie hoch waren die zuletzt geleisteten 52 Wochenbeiträge im Wert? Wenn innerhalb dieser 52 Wochen Beiträge verfehlt, deren Höhe geleistet wurden, so sind diesbezüglich detaillierte Angaben zu machen.

Ueber neu hinzukommende invalide Mitglieder ist fortlaufend nach vorstehender Fragestellung zu berichten.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Hamel: Ab 27. Beitragswoche 1 Mk. Neustadt in Oberschles.: Ab 27. Beitragswoche 1 Mk. Hagnau i. Schl.: Ab 24. Beitragswoche 1 Mk., für weibliche Mitglieder 0,50 Mk. Ueterjen-Tornsch: Ab 24. Beitragswoche 1 Mk. Quedlinburg: Ab 27. Woche 1 Mk. Kufel: Ab 25. Woche 2 Mk. Delitzsch: Ab 27. Woche 1,50 Mk. Cörrach: Ab 25. Woche 1 Mk. Halberstadt: Ab 27. Beitragswoche beträgt der Verbandsbeitrag 10 Mk. ohne Lokalzuschlag.

Strafporto

mußte gezahlt werden, weil ungenügend frankiert. Bera 200 Pf. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 12. bis 17. Juni.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Berlin 500,-; Königssee 115,-; Königsberg (Neumark) 665,-; Angermünde 179,-; Coburg 1200,-; Blauen 2450,-; Riebnitz 1000,-; Cassel 15 000,-; Worms 7000,-; Landshut 10 000,-; Jittau 36,-; Potsdam 6000,-; Uelzen 1000,-; Sorau 1000,-; Zerbst 1720,-; Donaueschingen 4500,-; Leipzig 30 000,-; Dggersheim 1000,-; Steglitz 244,-; Wusterhausen 39,-; Mühlhausen 1500,-; Raumburg 1000,-; Schönebeck 6000,-; Goldberg 231,-; Marienwerder 822,-; Wilsnack 93,-; Ilmenau 18,20; Neubausleben 320,-; Waldenburg i. Schl. 4000,-; Barmen 15 000,-; Namslau 3000,-; Homburg 3000,-; Augsburg 13 600,-; Cassel 5000,-; Altenburg 6000,-; Hof 10 000,-; Erfurt 10 000,-; Osnabrück 5000,-; Calbe 1400,-; Uelzen 258,-; Löwenberg 1600,-; Liegnitz 1000,-; Dessau 12 000,-; Memmingen 3044,-; Glad 217,-; Wilhelmshaven 259,-; Quedlinburg 1500,-; Lindau 1000,-; Dels 351,-; Rortheim 1640,-; Sprottau 1519,95 Mk.

Materialverband.

Sangerhausen: 20 R. Sonneberg 500 a 7 Mk. Rothbalmünster: 1500 a 6 Mk. Pöschel: 600 a 10 Mk. Stahlfurt: 400 a 7, 200 a 5 Mk. Pöschel: 500 a 6 Mk. Dresden: 10 000 a 10 Mk. Waldenburg: 20 R. Freiburg i. Schl.: 500 a 8, 500 a 7 Mk. Wartenburg: 1000 a 6 Mk. Weiburg-Cönnberg: 200 a 10 Mk. Cörrach: 2000 a 9 Mk. Bernstadt: 400 a 4 Mk. Stolp: 500 a 8, 100 a 5, 100 a 4 Mk. Weimar: 200 a 2 Mk. Ortelsburg: 200 a 4 Mk. Solingen: 2000 a 10, 1000 a 8 Mk. Harburg: 30 R. Halberstadt: 1000 a 10 Mk. Quedlinburg: 1000 a 7 Mk. Ueterjen: 200 a 7 Mk. Berlin: 20 000 a 7 Mk. Hamburg: 10 000 a 7 Mk. Flensburg: 20 R., 400 a 10 Pf. Potsdam: 30 R. Oppeln: 20 R., 200 a 5 Mk. Naumburg: 200 a 12 Mk. Meiningen: 600 a 10 Mk. Neidenburg: 500 a 5 Mk., 100 a 4 Mk. Arnstadt: 3000 a 10 Mk. Cassel: 3000 a 16 Mk. Göttingen: 500 a 7 Mk. Hagnau: 100 a 12, 100 a 10, 100 a 6, 100 a 4 Mk. Liegnitz: 200 a 8 Mk. Landsberg a. d. W.: 200 a 5, 100 a 3 Mk. Sigmaringen: 20 R., 600 a 7, 100 a 5 Mk. Coblenz: 400 a 7, 100 a 6 Mk. Merseburg: 40 R. Mainz: 50 R., 300 R. Rostock: 50 R. Dels: 20 R. Eigersleben: 200 a 6 Mk. Mülheim a. d. Ruhr: 30 R.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Reidenburg (Ostpr.). Kassierer: G. Schenklohn, Gartenstr. 374.

Nachruf. Am 8. Juni 1922 verstarb unser Kollege Julius Brehm, Ref.-Fahrer (Schulst. II), im Alter von 57 Jahren. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Berlin.

Nachruf. Am 27. Mai 1922 verstarb unser Kollege Otto Krenzler, Stallmann (Schulst. II), im Alter von 64 Jahren. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Berlin.

Nachruf. Nach kurzer schwerer Krankheit starb plötzlich unser treuer Kollege S. Weising. Ehre seinem Andenken! Die Kollegen der Zahlstelle Samml. i. W.

Unserm Kollegen S. Untiedt und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brennerei Köbed, Samml. i. W.

Unserm Kollegen Albert Illert, Bierfieder in der Altenbrauerei, und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit und nachträglich zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glück- und Segenswünsche. Die organisierten Kollegen der Mitgliederschaft Aueberg i. Cöbl.

Mehrere lebige Brauer ist sofort oder später gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften u. Angabe des Antrittstages an Sektions-Vorsitzenden Brauerei A. G., Steint. 1.

Brauerholzschuhe Wasserfest, nie Abnutzung, das Reine, was es gibt. Paar 200 Mk., 1. Qualität 250 Mk. Josef Urban, Cham i. Bayern.

Sinige Brauer gesucht. Lohn nach dem Dortmunder Tarif. Für Unberheiratete ist Wohnung vorhanden. Sterkrader Brauhaus G. m. b. H.

Brauerschuhe Paar 225 Mk. Beste Ausführung. Kiefert Wabl, Berlin, Catherinenstr. 8. Inhaber Diel, Spandau, Alsterstr. 29.

Wasserfeste Brauerholzschuhe aus prima hartem Rindleder mit Wasserfasse. Paar 235 Mk. per Nachnahme. Holzwarenlager Hake & Co., Stadthagen, Schaumburg-Lippe.

Billige böhmische Bettfedern! 1 kg: graue gechlörte 200,-, 180,-, halbleichte 200,-, weiße 210,-, bessere 200,-, 270,-, daunenreiche 300,- und 360,-, beste Sorte 420,- und 480,-, weiße Kupferfedern 300,-, 350,-, 400,-, Fernsand franco, Zollfrei gegen Nachnahme. Zulieferer, Umlauf u. Nachnahme gestattet. Benedikt Sackel, Lobes No. 15, bei Witten, Böhmen.

Wasserfeste Brauerstiefel aus Aem-rindleder der Paar 230 Mk. Preisle-bend Nach-nahme. Hans Reimicker, W u u e n, Ledererstr. 3 II, nächst Hofbräuhaus

Kernledersohlen! ab 50 Paar 2 Proz. Rabatt. Amdor, Damm, Berlin 40/42 43/46 47/49 48,- 48,- 55,- Mk. per Paar. Garantiert la Stenware. - Versand Nachnahme. Sammelbestellungen wegen des hohen Fortos ermäßig. Ab 50 Paar vorzuzieh. L. Port, Schlederwarenwerk, Breischa, Saa.